



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

konsultationen@bav.admin.ch

Zug, 29. April 2014 ek

**Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, der Schritt zur Flexibilisierung geht uns jedoch zu wenig weit.

Wir stellen folgende **Anträge**:

1. Art. 6 Dienstschicht

Art. 6 sei nochmals grundsätzlich zu überarbeiten.

2. Art. 7 Pausen

Abs. 5 sollte so ergänzt werden, dass die ununterbrochene Arbeitszeit auf 5,5 Stunden erhöht werden kann, sofern die Lenkzeit 4,5 Stunden nicht überschreitet.

3. Art. 8 Abs. 1 und 2, Ruheschicht

Auf die Berechnung der durchschnittlichen Ruheschicht soll verzichtet und die Anzahl reduzierter Ruheschichten soll erhöht werden.

4. Die Zugerland Verkehrsbetriebe sollen bei der Ausarbeitung der Verordnung einbezogen werden.

Begründungen

Antrag 1

Die Einteilung für städtische Betriebe sowie für den Nah- und Vorortverkehr erfolgt durch die Agglomerationskarte. Dies führt dazu, dass zum Beispiel die Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) auf ihrem Liniennetz mit unterschiedlichen Dienstschichtzeiten planen müssen, weil verschiedene Linien unterschiedlich zugeteilt sind (grün, orange, rot). Wenn konzessionierte Verkehrsbetriebe kostengünstig produzieren sollen, muss die Einteilung einheitlich erstellt werden können. Auch ist aus Sicht des Fahrpersonals nicht ersichtlich, wieso in der gleichen Unternehmung bei der gleichen Berufsausführung unterschiedliche Richtlinien zum Tragen kommen. Wir

stellen daher den Antrag, auf die Berechnung der durchschnittlichen Dienstschicht zu verzichten und die Dauer der Dienstschicht zu erhöhen.

Antrag 2

Unser Vorschlag gemäss Antrag 2 ist vor allem auf den Linien möglich, welche an den Endhaltestellen eine Umschlagszeit von fünf bis zehn Minuten haben. Diese kurze Zeit reicht zwar nicht für eine offizielle Arbeitsunterbrechung, aber das Fahrpersonal kann sich in diesen Minuten kurz erholen. Überschreitet die Lenkzeit 4,5 Stunden, kommt die neue Regelung mit Arbeitsunterbrechung und Pause zur Geltung (ununterbrochene Arbeitszeit nicht über fünf Stunden). Diese Anpassung kommt dem Fahrpersonal zugute und die Unternehmen können gleichzeitig kostengünstiger produzieren – eine echte Win-Win-Situation.

Antrag 3

Die Formulierung der Absätze 1 und 2 ist zwar verständlicher als bisher, was zu begrüßen ist. Ein Verzicht auf die Berechnung der durchschnittlichen Ruhezeit und die Erhöhung der Anzahl reduzierter Ruheschichten führt aber zu einer Reduktion der AZG-Komplexität und somit auch zur Vereinfachung der AZG-Anwendung, was wiederum auch den Arbeitnehmenden zugute kommt. Es gibt viele kleinere Unternehmungen, welche mit der detaillierten Anwendung des komplexen AZG Schwierigkeiten haben.

Antrag 4

Viele Anpassungen werden erst auf der Stufe Verordnung präzisiert, und erst dort werden dann die Kostenfolgen der einzelnen Anpassungen im Ganzen sichtbar. Daher stellen sich die Zug- und Gerland Verkehrsbetriebe zur Verfügung, ihr Fachwissen in der Arbeitsgruppe Verordnung einzubringen und die Detailplanung zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für öffentlichen Verkehr
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug